

Bund Deutscher Sozialrichter

BDS

Bund Deutscher Sozialrichter, Zweigertstraße 54, 45130 Essen, Telefon 0201-7992356
Telefax: 02017992302, e-mail: Hans-Peter.Jung@lsg.nrw.de

Statement zum Rechtsgespräch

zum Thema:

Zusammenlegung öffentlich-rechtlicher Gerichtsbarkeiten

Hans-Peter Jung

Vors. Richter am Landessozialgericht NRW

Für Ihre Bereitschaft zu einem Gespräch mit dem Vorsitzenden des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit NRW e. V. und dem Vorsitzenden des Bundes Deutscher Sozialrichter zu dem aktuellen Thema der Zusammenlegung öffentlich-rechtlicher Gerichtsbarkeiten danke ich Ihnen. Mit Genugtuung habe ich die Meldung der FAZ vom 13.07.2004 zur Kenntnis genommen, wonach die Sprecher der CDU/CSU-Fraktion für Rechts-, Innen-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik zu dem Entwurf eines Zusammenführungsgesetzes geäußert haben, dies würde zu „Kleinstaaterei“ in der Justiz führen.

Der Deutsche Richterbund steht ebenso wie der Bund Deutscher Sozialrichter dem monströsen Verfahren zur Einrichtung besonderer Spruchkörper bei den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten für Streitsachen nach dem Sozialgesetzbüchern II und XII (ALG II und Sozialhilfe) sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – wie es der Entwurf eines 7. SGGÄndG vorsieht – und auch der Zusammenlegung öffentlich-rechtlicher Gerichtsbarkeiten – die der inzwischen eingebrachte Entwurf eines Zusammenführungsgesetzes vorsieht - ablehnend gegenüber.

Warum diese Ablehnung ? Dafür gibt es leicht nachvollziehbare Gründe. Zunächst einmal ist es schlechthin widersinnig, die Rechtswegzuständigkeit für ALG II und Sozialhilfe an die Sozialgerichtsbarkeit zu geben und noch vor Inkrafttreten dieser Regelungen die Möglichkeit zu eröffnen, diese Streitsachen durch Spruchkörper bei den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten zu judizieren, wobei jedoch das Prozessrecht des SGG gelten und als Revisionsinstanz das BSG tätig werden soll. Nach der von Justizpolitikern gegebenen Begründung ist letzteres geschehen, um einer dringenden Notlage zu begegnen, die ansonsten am 01.01.2005 in der Sozialgerichtsbarkeit ausbrechen wird. Auch hier haben wir es mit grundlegend Neuem zu tun. Während meiner bisher vierundzwanzigjährigen Tätig-

keit als Richter habe ich es noch nie erlebt, dass die Politik uns eine Entlastung zubilligt, obwohl die betroffenen Richter bisher nicht nach Entlastung gerufen haben und obwohl bekannt ist, dass durch Personalfluktuati- on auf freiwilliger Basis ein Belastungsausgleich zwischen Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit durchgeführt werden kann.

Die unerbetene „Hilfe“ durch das 7. SGGÄndG erinnert daher stark an die Redewendung: „Euch werden wir helfen!“ Dieser Befund wird bestätigt, wenn man sich die Äußerungen verschiedener Justizpolitikerinnen und -politiker ansieht. Dort wird der Eindruck vermittelt, Richterinnen und Richter säßen behäbig auf ihren Planstellen und hätten nur das eine im Sinne: Dort bis zu ihrer Pensionierung einer geruhsamen Betätigung nachzuge- hen. Daher könne Flexibilisierung im Personalbereich nur durch Gesetzes- zwang durchgesetzt und so Synergieeffekte erzielt werden. Um dieses Zerrbild nicht zu trüben sind bisher kaum Versuche unternommen worden, die Flexibilität von Richtern zu fördern. Im Gegenteil: Gerichtspräsidenten belohnen das Verharren vor Ort. Die Bereitschaft, vorübergehend in ande- ren Bereichen der Justiz oder gar außerhalb zu arbeiten, wird vielfach als Flucht missdeutet. Die Justizministerien der Länder haben daran bisher kaum etwas geändert.

Was den Entwurf des Zusammenführungsgesetzes anbetrifft, ist die Posi- tion des Deutschen Richterbundes und des Bundes Deutscher Sozialrich- ter ebenfalls klar. Wir lehnen die Bestrebungen zur Schaffung einer einheit- lichen öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit ab. Dies geht aus dem Be- schluss der Bundesvertreterversammlung hervor, die unlängst in Koblenz getagt hat. Dabei handelt es sich jedoch nicht um Fundamentalopposition. Der Beschluss weist ausdrücklich darauf hin, dass bisher keine stichhalti- gen Gründe für dieses Vorhaben erkennbar sind. Ohne den Nachweis von

Verbesserungen dürfen bewährte Gerichtsstrukturen nicht allein aus fiskalischen Gründen zerstört werden.

Wie wir alle wissen, sollte einer Organisationsveränderung eine sorgfältige Analyse des Ist-Zustandes und des Soll-Zustandes vorausgehen. Dabei sollten die Ziele klar formuliert werden. Daran fehlt es sowohl beim 7.SGGÄndG als auch bei der geplanten Zusammenlegung öffentlich-rechtlicher Gerichtsbarkeiten. Schon die Ist-Analyse ist nicht tragfähig. Weder die angeblich drohende Überlastung der Sozialgerichtsbarkeit noch die angebliche Unterbelastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist durch Zahlen erhärtet dargelegt. Die Behauptung, die Gerichtsorganisation in der BRD sei ein Fremdkörper in Europa, ist kaum nachvollziehbar. Die Gerichtsstrukturen in Europa sind derart unterschiedlich, sodass sich daraus kein Argument gewinnen lässt. Im übrigen: Entspricht die vorgesehene Länderöffnungsklausel, wonach jedes Bundesland die Rechtswegzuständigkeiten gesondert regeln kann, europäischen Standards ? Entspricht diese Praxis dem, was die Föderalismus-Kommission als Standards zu setzen gedenkt ? Erstmals seit der Einführung von ZPO, StPO, HGB und BGB verfolgt der Gesetzgeber eine rückwärts gerichtete Tendenz hin zur Rechtswegzersplitterung im Deutschland des 19. Jahrhunderts. Die zunächst von Justizpolitikern beklagte Undurchschaubarkeit des Rechtsschutzsystems wird auf diese Weise erst erzeugt.

Auch die mit der Zusammenlegung verfolgten Ziele sind wenig durchdacht. Nicht die Verbesserung der Qualität der Rechtsschutzgewährung sondern allein fiskalische Überlegungen bestimmen die Soll-Analyse. Und selbst diese Überlegungen sind wenig überzeugend. Die zu erwartenden Einsparungen sind angesichts des jetzt bereits geringen Anteils der Justizhaus-

halte an den Länderhaushalten gering. Ihnen stehen erhebliche Investitionskosten gegenüber. Denn es sollen nicht nur die Gerichtsbarkeiten sondern vor allem auch die Gerichte zusammengelegt werden, damit die angestrebten Synergieeffekte überhaupt erzielt werden können. Damit werden kostenträchtige Um- und Neubauten von Gerichtsgebäuden erforderlich.

Abgesehen davon dürfen Überlegungen zur Reform der Justiz nicht auf den fiskalischen Sektor beschränkt bleiben. Statt dessen muss die Qualität der Rechtsprechung im Vordergrund stehen. Was die Sozialgerichtsbarkeit anbetrifft muss die Frage gestellt werden, ob ausgerechnet in der jetzigen Zeit eines starken sozialen Umbruchs in Deutschland, der den betroffenen Bürgern viel abverlangt, durch eine Organisationsreform unnötig Sand ins Getriebe geworfen werden soll. Immerhin sichert die zahlenmäßig sehr kleine Sozialgerichtsbarkeit den Rechtsfrieden in einem Bereich, wo jährlich mehrere hundert Milliarden Euro staatlicher Sozialleistungen umgesetzt werden und wo es um die Existenzgrundlagen von Millionen Menschen geht. Die Abschaffung der eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit ausgerechnet dürfte gerade in dieser Situation das falsche Signal sein.

Ganz entschieden widerspreche ich der vom Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen vertretenen Haltung, wonach NRW zwar von der Länderöffnungsklausel im 7.SGGÄndG keinen Gebrauch machen wird, gleichwohl aber dem Entwurf im Bundesrat zustimmt, damit andere Länder die Möglichkeit erhalten, davon Gebrauch zu machen. Ich warne ausdrücklich davor, nach mehr als einhundert Jahren bundeseinheitliche Gerichtsstrukturen und in der Folge auch bundeseinheitliche Prozessordnungen aufzugeben und zu den Strukturen des 19. Jahrhunderts zurückzukehren. Hierdurch werden Strukturen geschaffen, die für Bürgerinnen und Bürger

undurchschaubar sind, und die der Gesetzgebungssystematik des Grundgesetzes in Art 72 Abs. 2 und 74 Abs. 1 Nr. 1 widersprechen.

Zum Schluss noch ein Wort zum Thema Unversetzbarkeit der Richter. Dieses Thema ist zeitgleich mit der Diskussion zur Zusammenlegung aufkommen. Der in Art 97 Abs. 2 GG normierte Grundsatz der Unversetzbarkeit ist aufgrund von Erfahrungen aus dem 19. Jahrhunderts in das GG eingefügt worden. Die damaligen Potentaten versuchten, missliebige Richter durch die Drohung mit der Versetzung in die Provinz zu disziplinieren. Die Unversetzbarkeit ist mithin eng mit der richterlichen Unabhängigkeit verwoben; sie stellt kein Privileg der Richterschaft sondern die Garantie für einen ganz wesentlichen Qualitätsstandard der Rechtsschutzgewährung in Deutschland dar. Daran darf nicht gerüttelt werden.